

**Neunte Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
vom 12.12.2019**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) vom 04. Januar 2005 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2005, der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2007, der Dritten Änderungssatzung vom 24. Juli 2008, der Vierten Änderungssatzung vom 7. Dezember 2010, der Fünften Änderungssatzung vom 3. Juni 2011, der Sechsten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013, der Siebten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2016 und Achten Änderungssatzung vom 24. September 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Städte und Gemeinden Alt Zachun, Bengerstorf, Besitz, Brahlstorf, Dersenow, Gallin, Gresse, Greven, Kogel, Lübtheen, Lüttow-Valluhn, Nostorf, Schwanheide, Teldau, Tessin bei Boizenburg, Vellahn, Wittenburg, Wittendörp und Zarrentin am Schaalsee bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband.“

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Satzungen und sonstige Mitteilungen des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse

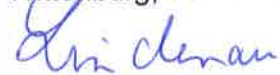
www.azv-sude-schaale.de/azv

öffentlich bekannt gemacht.“

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 20.12.2019 in Kraft.

Wittenburg, den 12.12.2019


Lindenau
Verbandsvorsteherin



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M - V enthalten oder aufgrund der KV M - V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb

der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim nahm mit Schreiben vom 10.12.2019 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.